

GMM Oberstufe Q12/13: Absenzenregelungen Schuljahr 2024/25

Um einen reibungsfreien Ablauf des Unterrichts in der Oberstufe zu gewährleisten, ist es notwendig, die folgenden Regeln zu beachten.

Es besteht Anwesenheitspflicht für alle Veranstaltungen (auch für Exkursionen, die im Rahmen des Aufbaumoduls zur beruflichen Orientierung oder dem W – Seminar durchgeführt werden), die im Kursprogramm belegt wurden! Die Kursleiter dokumentieren die Anwesenheit.

1. Erkrankungen

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Erkrankung nicht zum Unterricht kommen können, müssen dies **vor Unterrichtsbeginn dem Sekretariat** telefonisch oder per Elternportal (**nicht** WhatsApp, SMS oder Fax!!!) mitteilen. Bei mehrtägigem Fehlen muss die Schule über die genaue Dauer informiert werden.

- a) Wird über Elternportal digital die Erkrankung gemeldet, gilt diese als schriftliche Entschuldigung
- b) Für telefonische Krankmeldungen gilt § 20(1) BaySchO: "Im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen." **Schriftliche Entschuldigungen müssen also spätestens am zweiten Werktag nach dem Fehlen** im Sekretariat abgegeben werden. Erfolgt dies nicht, so liegt **unentschuldigtes Fehlen** vor.

Für jede Art der Meldung (telefonisch oder per Elternportal) gilt: Ab dem 4. Fehltag in Folge muss **zeitnah** ein Attest bei der Schule eingereicht werden.

In der Q12/Q13 wird der im Portal wählbare Button „Fehlend angekündigt für die ... Stunde“ **nicht** als Entschuldigung akzeptiert.

Wer verschläft, muss sich umgehend telefonisch im Sekretariat melden und unverzüglich in die Schule kommen, wo er sich noch bevor er/sie in den Unterricht geht bei Frau Gerstner, bzw. bei Frau Weber melden muss.

2. Erkrankungen, die während des Unterrichts auftreten

Muss ein Schüler/eine Schülerin aus gesundheitlichen Gründen den Besuch des Unterrichts abbrechen, muss er/sie:

- einen Entlassungsschein ausfüllen (Vordrucke vor dem OSK-Büro).
- diesen Entlassungsschein zunächst vom Lehrer der Unterrichtsstunde, dann von einem Oberstufenbetreuer (in der Regel Frau Gerstner) abzeichnen lassen
- sich mit diesem Formular **im Sekretariat 1 abmelden**.
- den Entlassungsschein unterschrieben im Sekretariat abgeben (falls volljährig) oder (falls noch nicht volljährig) den Entlassungsschein von einem Erziehungsberechtigten abzeichnen lassen und spätestens am zweiten Tag danach im Sekretariat abgeben.
- Alle **Entlassungsscheine und Entschuldigungen, sowie Atteste** sind im OSK – Büro in den entsprechenden Schubert zu legen.

3. Voraussehbare Abwesenheit

Anträge auf Befreiung vom Unterricht in begründeten Ausnahmefällen (z.B. unverschiebbarer Arzttermin, Führerscheinprüfung) sind **mindestens 3 Werktage im Voraus per Elternportal oder mit dem vor dem OSK – Büro erhältlichen Vordruck schriftlich bei den Oberstufenbetreuern einzureichen**.

Befreiungen für **Fahrstunden** werden grundsätzlich nicht gewährt.

Achtung: Eine Beantragung ist noch keine Genehmigung!!!

4. Versäumnis von Leistungsnachweisen

Versäumt eine Schülerin/ein Schüler einen angesagten Leistungsnachweis (Kurzarbeit, Referat etc.) muss die Verhinderung **unverzüglich dem Sekretariat** unter Angabe des Grundes mitgeteilt werden, andernfalls wird der Leistungsnachweis **mit 0 Punkten** bewertet. Der Verhinderungsgrund ist **grundsätzlich durch ärztliches Zeugnis zu belegen (§ 20(2) BaySchO)**. **Dieses Attest muss der Schule unverzüglich vorgelegt werden.** Andernfalls wird der versäumte Leistungsnachweis **mit 0 Punkten** bewertet.

5. Unentschuldigtes oder häufiges Fehlen

Fehlt eine Schülerin/ein Schüler häufig, so kann der Kursleiter/die Kursleiterin eine Ersatzprüfung (§27 GSO) anordnen. Bei unentschuldigtem Fehlen können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. **Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse**, oder bestehen Zweifel an der Erkrankung, so kann die Schule **die Vorlage eines ärztlichen Attests für jede Fehlstunde** verlangen (Attestpflicht, bzw. schulärztliche Attestpflicht).

Bei Schülern und Schülerinnen, die in der 11. Jahrgangsstufe Attestpflicht hatten, wird diese (zunächst) beibehalten.

6. Häufiges Zuspätkommen

Sollte sich erweisen, dass Schülerinnen/Schüler zu häufig zu spät in Unterrichtsstunden erscheinen oder unentschuldig fehlen, **werden diese Versäumnisse aufsummiert und müssen als Nacharbeit unter Aufsicht am Nachmittag oder vor dem Unterricht nachgeholt werden.**

München, September 2024

gez.

Maria Gerstner (OSK)

Ruth Andrea Weber (OSK)

Alexandra Röhl (Schulleitung)